

Sitzungsvorlage			KT/56/2019
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) - Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Karlsruhe in die Verbandsversammlung			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
14	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt

1. Kreisrätin Cornelia Petzold-Schick (Freie Wähler) als Vertreterin des Landkreises Karlsruhe
2. Kreisrat Klaus Detlev Hüge (SPD) als deren Stellvertreter
3. Dezernent Ragnar Watteroth (Dezernat Finanzen und Beteiligungen) als weiteren Vertreter

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).

I. Sachverhalt

Der Landkreis Karlsruhe ist seit 01.01.1995 Gastmitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung des ZRN können benachbarte Kreise durch Vereinbarung das Recht erhalten, an den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mit § 1 der Vereinbarung zwischen dem ZRN und dem Landkreis Karlsruhe wurde dieses Recht konkretisiert.

Der Landkreis Karlsruhe ist berechtigt, zu allen Beratungen der Verbandsversammlung des ZRN eine/n Vertreter/in zu entsenden, der/die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnimmt. Der Kreis kann außerdem eine/n Stellvertreter/in und eine/n weitere/n Vertreter/in benennen, die ebenfalls berechtigt sind, an den Beratungen der Verbandsversammlung der ZRN ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Bisherige Besetzung

Mitglied

Kreisrat Felix Geider (Freie Wähler)

Stellvertreter

Kreisrat Gerd Rinck (SPD)

als weiterer Vertreter

Dezernent Ragnar Watteroth (Dezernat Finanzen und Beteiligungen)

Vorschlag für die neue Besetzung

Mitglied

Kreisrätin Cornelia Petzold-Schick (Freie Wähler)

Stellvertreter

Kreisrat Klaus Detlev Hüge (SPD)

als weiterer Vertreter

Dezernent Ragnar Watteroth (Dezernat Finanzen und Beteiligungen)*

* Vorschlag der Landkreisverwaltung

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl des Mitglieds und des Stellvertreters sowie des weiteren Vertreters erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Ziff. 2 c) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, der Kreistag zuständig.